

## Nichtamtlicher Teil.

### Zum Anzeigenrecht.

(Mitgeteilt von Herrn S. Worms in Berlin W. 30, gerichtlichem Sachverständigen für Anzeigenwesen für das Kammergericht und die Gerichte der Landgerichtsbezirke I, II und III Berlin.)

(Vgl. Nr. 36 d. Bl.)

#### B) Gutachten.

1. Inserataufträge für zwei Ausgaben einer Zeitschrift müssen auch für beide Ausgaben bestätigt werden.

Es besteht keine Verkehrssitte im Insertionsgeschäft, wonach der Insertionsauftrag des Beklagten vom 14. Januar 1909 für die Ausgabe A und B, den die Klägerin für die Ausgabe A bestätigt hat, auch für die Ausgabe B ohne besondere Bestätigung als angenommen gilt; vielmehr ist in einem solchen Falle der Auftrag für die Ausgabe B als abgelehnt anzusehen. Wenn jedoch der Beklagte in der Zeit vor der Ausgabe der Nummer 9 vom 27. Februar 1909 Kenntnis davon erlangt hat, daß bereits in der Nummer 8 vom 20. Februar 1909 sein Auftrag für die Ausgabe B ausgeführt worden war, so war er nach der im Geschäftsverkehr herrschenden Meinung verpflichtet, der Klägerin davon Mitteilung zu machen, daß er den Auftrag für die Ausgabe B als abgelehnt ansehe und die Bezahlung des Inserats verweigern werde. Beim Ausbleiben eines solchen Widerspruchs wird der Beklagte für verpflichtet erachtet, das Inserat in der Nr. 9 vom 27. Februar 1909 zu bezahlen.

Wenn der Auftrag des Beklagten zur zweimaligen Insertion für Ausgabe B auch ohne Bestätigung der Klägerin als angenommen gelten sollte, so konnte der Beklagte als Aufgeber eines Inserats wie des strittigen nicht darauf rechnen, daß das Inserat vor dem 13. Februar 1909 aufgenommen würde, da nach dem Ausdruck auf dem Titelblatt der Schluß der Anzeigenannahme 23 Tage vor dem Erscheinungsdatum liegt. Es wäre deshalb das Erscheinen des Inserates in der Nummer des 20. oder 27. Februar 1909 noch als vertragsmäßig zu erachten, insbesondere auch aus dem Grunde, weil der Beklagte zur Bedingung seines Auftrages die Auswahl eines geeigneten Platzes gemacht hatte.

(Älteste der Berliner Kaufmannschaft.)

#### 2. Rabattgewährung für Inserate bei Zahlungsverzug.

a)

Auf ein Ersuchen des Amtsgerichts zu B. teilte die Kammer diesem mit, daß sie nicht habe feststellen können, ob im Druckereigewerbe ein Handelsgebrauch des Inhalts bestehe, daß der bei der Bestellung von periodisch wiederkehrenden Inseraten gewährte Rabatt in Abzug gebracht wird, wenn der Besteller nach Ablauf von 3 Monaten Zahlung nicht geleistet hat. Nach allgemeinem kaufmännischen Rechtsempfinden sei die Kammer indessen der Ansicht, daß, sofern es sich um die Gewährung eines Rabatts für regelmäßig wiederkehrende bestimmte Inserate handle, der gewährte Rabatt auch dann bestehen bleiben müsse, wenn das Zahlungsziel überschritten werde, und daß in diesem Falle dem Zeitungsverleger (Buchdrucker) dann lediglich ein Anspruch auf Verzugszinsen zustehe.

(Handelskammer zu Schweidnitz.)

b)

Ein Handelsgebrauch, daß ein bei Aufnahme von Inseraten bewilligter Rabatt in Wegfall kommt, wenn die Zahlung des vereinbarten Inseratpreises nicht rechtzeitig erfolgt, sondern der Klageweg beschritten werden muß, besteht nicht.

(Älteste der Berliner Kaufmannschaft.)

3. Der Staffeltarif gilt nur für den Anzeigenraum, für den er vereinbart ist.

Im Inseratengeschäft besteht kein Handelsgebrauch, daß bei Vereinbarung eines sogenannten Staffeltarifs\*) nur der Preis für halbseitige Inserate berechnet werden darf, wenn zwei Inserate zu je  $\frac{1}{2}$  Seite für verschiedene Seiten der Zeitschrift aufgegeben werden. (Älteste der Berliner Kaufmannschaft.)

#### 4. Fälligkeit von Inseratrechnungen.

Wenn nicht andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, sind Inserate handelsüblich sofort nach Übersendung der Rechnung und der Belege zu bezahlen.

(Älteste der Berliner Kaufmannschaft.)

#### 4a. Anspruch des Zeitschriften-Verlegers im Konkurs des Inseratenbestellers.\*\*)

Es besteht kein Handelsgebrauch im Inseratengeschäft, daß ein Zeitschriftenverleger, wenn über das Vermögen eines Bestellers von Inseraten der Konkurs eröffnet wird, als Schadenersatz für die nicht erschienenen Inserate nur die Hälfte des vereinbarten Insertionspreises verlangen kann.

(Älteste der Berliner Kaufmannschaft.)

#### 5. Belegblätter über Zeitungsinserate.\*\*\*)

Es ist nicht üblich, daß ohne ausdrückliche Vereinbarung den Bestellern von Inseraten Belegblätter der Zeitungen, in denen das Inserat abgedruckt ist, von dem Annoncenbureau geliefert werden. Auch für die vielfach gehandhabte Zusendung von Zeitungsausschnitten mit den Inseraten ist ein allgemeiner Handelsgebrauch nicht festzustellen.

(Handelskammer zu Halle a/S.)

#### 6. Aushändigung von Klischees.

Der Inserent einer Zeitung hat bei Beendigung der Geschäftsverbindung Anspruch auf unentgeltliche Aushändigung der angefertigten Klischees, wenn er die Kosten für deren Anfertigung getragen hat. Andernfalls steht ihm ein Anspruch auf Aushändigung nur gegen Ersatz der Anfertigungskosten zu. (Älteste der Berliner Kaufmannschaft.)

#### 7. Mißbräuchliche Benutzung von Klischees.

Im Verlage eines Druckereibesizers in K., Klägers, erscheint die Annoncen-Zeitschrift »Der . . . Markt«. In 39 Nummern dieses Blattes hat der Kläger im Auftrag einer Maschinenfabrik in D., Beklagter, ein laufendes Inserat aufgenommen und verlangt nun von ihr in einem Rechtsstreit als dafür entstandene Kosten einen Restbetrag von M. 20.—.

Die Beklagte verweigert die Zahlung dieses Betrages, weil der Kläger das von ihr für das Inserat geliehene Klischee im Juli und August 19. . . für eine Konkurrenzfirma in B. in 4 Nummern des » . . . Marktes« für Konkurrenzinserate ohne Genehmigung der Beklagten benutzt und dadurch einen mehr als 20 M. betragenden Schaden verursacht hat.

Das Klischee stellt eine Drehbank dar, die nach eigenen Modellen und Zeichnungen der Beklagten hergestellt und lediglich von ihr in den Handel gebracht ward und durch

\*) Vgl. dazu die gerichtlichen Entscheidungen lfd. Jahrg. d. Bl. S. 1841.

\*\*) Vgl. dazu das Gutachten der Berliner Handelskammer in d. Bl. 1910, S. 8265, Ziff. 2.

\*\*\*) Beim Staffeltarif ist der Preis für die ganze Seite verhältnismäßig niedriger als für die halbe Seite; ebenso der Preis für die halbe Seite verhältnismäßig niedriger als für die Viertelseite.